

SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Sterzing, Jessica • ☎ 0561 9359-114 • Fax 0561 935936-0114

Zahlung einer Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Anerkennung eines Praktikums zwischen Abitur und Studiumsbeginn als
Ausbildung

Rundschreiben L
Nr. 087/2012
vom 23.07.2012

2.30.06, 2.27.00

An die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften landwirtschaftlichen Alterskassen

Das Sozialgericht Trier hat mit Urteil vom 21.05.2012, Az. S 2 LW 5/12, entschieden, dass ein Praktikum, das zwischen der Erlangung des Abiturs und dem Beginn des Studiums absolviert wird, als Ausbildung anerkannt wird, auch wenn es für den berufsqualifizierenden Abschluss nicht zwingend erforderlich ist.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin im März 2010 ihr Abitur bestanden. Das Lehramtstudium konnte erst zum Wintersemester am 1. Oktober 2010 begonnen werden. Vom 12.04. bis zum 12.05.2010 absolvierte die Klägerin daher ein Praktikum an einer Förderschule.

Während des Lehramtstudiums müssen vier schulische Orientierungspraktika, die sog. „OP 1 bis OP 4“, abgelegt werden, die u. a. der Entwicklung und Planung von Unterricht und der Orientierung in der Schullandschaft dienen sollen.

Die Universität hatte das Praktikum der Klägerin im Übergangszeitraum als „OP 1“ anerkannt und empfiehlt außerdem angehenden Studierenden die Absolvierung eines „OP“ noch vor der Aufnahme des Studiums.

Gem. § 15 ALG i. V. m. § 48 Abs. 4 SGB VI besteht ein Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Übergangszeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Kalendermonaten befindet.

Die Beklagte erkannte das Praktikum nicht als anspruchsbegründend an, da ein solches nur zu einer Ausbildung i. S. d. § 48 Abs. 4 SGB VI zähle, wenn es für den berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sei.

Die Waisenrente wurde somit von der Beklagten während des Übergangszeitraumes vom 01.04.2010 bis zum 30.09.2010 nicht gewährt.

Das SG Trier betont, dass es sich bei dem absolvierten Praktikum nicht lediglich um eine nützliche, der Persönlichkeit dienende, wünschenswerte, sinnvolle Nutzung eines Übergangszeitraumes handele. Es sei vielmehr ein qualifizierter Erkenntnis-

Hausanschrift: Bad Wilhelmshöhe • Weißensteinstraße 70-72 • 34131 Kassel • Internet: www.lsv.de

Postanschrift: Postfach 41 03 56 • 34114 Kassel

werb, der auch von der Universität anerkannt wurde. Die Tatsache, dass die Durchführung des Praktikums für die Aufnahme zum Studium nicht zwingend erforderlich war, stehe dem nicht entgegen.

Bei der Anerkennung des vom 12.04. bis zum 12.05.2010 durchgeführten Praktikums als Ausbildung i. S. d. § 48 Abs. 4 SGB VI liegt folglich kein Übergangszeitraum von mehr als vier Kalendermonaten vor (Übergangszeitraum = Juni bis September 2010), so dass das SG Trier der Klage stattgegeben hat.

Die Regelungen des § 48 SGB VI, der gem. § 15 ALG in der Alterssicherung der Landwirte gilt, sind mit denen des § 67 SGB VII (landwirtschaftliche Unfallversicherung) inhaltlich identisch.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.
Zindel

Anlage

Urteil des SG Trier vom 21.05.2012, Az.: S 2 LW 5/12

recherchiert von: **unter juris.de** am 16.07.2012

Gericht: SG Trier
Entscheidungsdatum: 21.05.2012
Aktenzeichen: S 2 LW 5/12
Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Tenor

1. Der Bescheid vom 3.11.2010, abgeändert durch den Bescheid vom 3.5.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.1.2012 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, Waisenrente für die Zeit vom 1.4.2010 - 30.9.2010 gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin für die Zeit vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2010 eine Waisenrente zu zahlen ist.
- 2 Mit dem Bescheid vom 7.9.2009 bewilligte die Beklagte der Klägerin aufgrund ihrer Schulausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus befristet bis zum 31.3.2010 eine Waisenrente.
- 3 Deshalb beantragte die Klägerin bereits im Februar 2009 bei der Beklagten die Fortzahlung dieser Rente über den 31.3.2010 hinaus. Sie hatte im März 2010 nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.
- 4 Bereits bei der Antragstellung gab die Klägerin an, im Oktober 2010 ein Studium zu beginnen und die Zwischenzeit mit einem Praktikum in einer Behinderteneinrichtung sowie einem Auslandsaufenthalt zur Intensivierung ihrer Sprachkenntnisse auszufüllen.
- 5 Die Klägerin absolvierte sodann in der Zeit vom 12.4. bis zum 12.5.2010 ein Praktikum in der Schule W.
- 6 Am 1.10.2010 nahm die Klägerin ihr Studium an der Universität K. auf. Antragsgemäß erkannte die Universität K. bereits im Dezember 2010 das von der Klägerin in der Schule durchgeführte Praktikum als „OP 1“ an und verbuchte es auf der Praktikumsplattform unter Schulart „Förderschule“.
- 7 Mit dem Bescheid vom 3.11.2010 bewilligte die Beklagte der Klägerin für die Zeit ab dem 1.10.2010 die Waisenrente erneut befristet bis zum 31.3.2011.

- 8 Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Widerspruch und verlangte die Zahlung der Waisenrente für die Zeit vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2010. Sie machte geltend, dass der Beginn des Studiums erst zum Wintersemester möglich sei. Die dazwischen liegende Zeit habe sie zur Weiterqualifizierung benutzt. Sie reichte die Bestätigung der Universität K. über die Anerkennung des Praktikums als so genanntes „OP 1“ ein.
- 9 Mit dem Bescheid vom 3.5.2011 bewilligte die Beklagte die der Klägerin gewährte Waisenrente befristet bis zum 30.9.2011.
- 10 Mit dem Widerspruchsbescheid vom 24.1.2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie vertrat die Auffassung, dass nur ganz bestimmte, vom Gesetzgeber vorgegebene und zum Teil von der Rechtsprechung konkretisierte Sachverhalte zum Anspruch auf eine Waisenrente führten. Es reiche nicht aus, dass ein Praktikum im weiteren Sinne nützlich für den späteren Beruf oder die Chancen einer Anstellung usw. sei, ein Praktikum zähle nur dann zur Ausbildung, wenn es für den berufsqualifizierten Abschluss erforderlich sei. Darüber hinaus werde die Waisenrente auch nur für den Zeitraum gezahlt, für den das Praktikum vorgegeschrieben oder verlangt werde. Es werde nur dann als Ausbildung betrachtet, wenn es im Rahmen einer Studienordnung zwingend vorgeschrieben sei oder von der geplanten Schule als Vorpraktikum verlangt werde. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage bestehe keine Möglichkeit, die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.
- 11 Die Klage ist am ... 2012, bei Gericht eingegangen.
- 12 Die Klägerin vertritt die Auffassung, ihr müsse eine Waisenrente auch für die Zeit vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2010 gezahlt werden. Sie habe sich auch in der Zeit zwischen dem Abitur und dem Beginn des Studiums ohne Unterbrechung in einer Schul- oder Berufsausbildung befunden. Sie habe das Praktikum im Hinblick auf das Lehramtsstudium zielgerichtet absolviert. Dieses sei schließlich auch von der Universität als „OP 1“ anerkannt worden. Da nach der Beendigung des Praktikums bis zur Aufnahme des Studiums nicht mehr als vier Kalendermonate liegen, stünden ihr die Leistungen während des hier streitigen Zeitraumes durchgehend zu.
- 13 Die Klägerin beantragt,
- 14 den Bescheid vom 3.11.2010, ergänzt durch den Bescheid vom 3.5.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.1.2012 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 1.4.2010 - 30.9.2010 Waisenrente gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.
- 15 Die Beklagte beantragt,
- 16 die Klage abzuweisen.
- 17 Die Beklagte beruft sich auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidungen.
- 18 Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte sowie der die Klägerin betreffende Leistungsakte der Beklagten - LSV-Mitglieds-Nr.: Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 19 Die Klage ist zulässig und hat auch Erfolg. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin in der Zeit vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2010 Waisenrente gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.
- 20 Der Anspruch der Klägerin folgt aus § 15 ALG iVm § 48 SGB VI. Gemäß dieser Norm wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet (§ 48 Abs 4 Satz 1 Nr 2a) oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ... liegt (§ 48 Abs 4 Satz 1 Nr 2.b).
- 21 Die Klägerin hat nach dem Abitur und der Beendigung ihrer gymnasialen Schulausbildung in den Monaten April und Mai eine Berufsausbildung im Sinne des § 48 Abs 1 Satz 1 Nr 2a SGB VI absolviert. Das Praktikum in der Förderschule diente zweifelsfrei der Vorbereitung auf den konkret von ihr angestrebten Beruf, dh die Aufnahme ihres Studiums an der Universität K.. Für das von ihr im Oktober 2010 aufgenommene Lehramtsstudium müssen während des Studiums insgesamt vier schulische Praktika in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die ersten beiden Praktika („OP 1“ und „OP 2“) dienen der Orientierung in der Schullandschaft, der Festlegung des Lehramtsschwerpunktes sowie der ersten Planung und Entwicklung von Unterricht. Dabei können bereits abgeschlossene Ausbildungen sowie Praktika, die schon vor Aufnahme des Studiums absolviert wurden, anerkannt werden. Entsprechend der von der Universität K. erteilten Auskunft werden angehende Studierende hierüber ausdrücklich belehrt und die Absolvierung entsprechender Praktika bereits vor Aufnahme des Studiums empfohlen.
- 22 Die Pflicht zum Nachweis entsprechender Praktika ist in § 6 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang an der Universität K. vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr 41 vom 12.11.2007, Seite 1714) geregelt. Diese schulpraktischen Tätigkeiten müssen gemäß § 9 Abs 5 den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschule plus, am Gymnasium, an Berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge vom 12.9.2007 (GVBI Seite 152) entsprechen. Gemäß § 8 Abs 1 dient das Praktikum dazu, wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander zu verknüpfen und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität zu ermitteln. Durch die Schulpraktika gewinnen die Studierenden einen Einblick in das Berufsbild der Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen der Betreuung der Schulpraktika werden Möglichkeiten der berufswahlbezogenen Beratungen angeboten. In § 9 der zuvor genannten Landesverordnung wird die Durchführung und Bewertung der Schulpraktika geregelt. Gemäß § 9 Abs 5 werden die Einzelheiten der Anforderungen, der Struktur und der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Zuständigkeiten gemäß Anlage 2 geregelt. In der Anlage 2 zu § 9 Abs 5 sind die Praktikumsbestimmungen genannt. Diese betreffen den Umfang, die Gliederung, die Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung, die Leistungspunkte, die Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika, die Pflichten der Studierenden, deren Praktikumsleistungen usw.
- 23 Nach alledem handelt es sich bei der von der Klägerin absolvierten Praktikumszeit nicht nur um eine lediglich nützliche, der Persönlichkeitsbildung dienende, wünschenswerte, sinnvolle Nutzung der Übergangszeit zwischen Abitur und Aufnahme des Studiums, sondern vielmehr um einen qualifizierten Erkenntniserwerb, der schließlich auch von der Universität K. entsprechend anerkannt wurde. Die Tatsache, dass die Durchführung eines solchen Praktikums keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war, steht dem nicht entgegen.
- 24 Da sich die Klägerin mithin bis zum Mai 2010 einschließlich noch in Ausbildung befand, und die Zeit bis zum Beginn des Studiums (1.10.2010) nicht mehr als vier Kalendermonate umfasst, ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die beantragten Leistungen durchgehend für die hier streitige Zeit (1.4.2010 bis zum 30.9.2010) zu gewähren.
- 25 Somit ist der Klage stattzugeben.

- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.
- 27 Die Berufung war nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch weicht sie von einer Entscheidung eines Obergerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

© juris GmbH